

Himalaya Happiness Hunter e.V.

Alle Menschen sind gleich. Nicht alle haben jedoch die gleichen Möglichkeiten und Chancen.

Der Verein hat zum Ziel, bedürftige Personen in der Himalaya-Region, insbesondere Kinder und Frauen aus Nepal, selbstlos zu unterstützen. Es werden Bedürftige unterstützt, die wegen ihrer körperlichen oder seelischen Zustände und deren wirtschaftlicher Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Ziel des Vereins ist es weiterhin, Bedürftige auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern.

Satzung des Vereins

§1 – Name und Sitz

1. der Verein trägt den Namen „Himalaya Happiness Hunter“.
2. Sitz des Vereins ist Rehau.
3. Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Himalaya Happiness Hunter e.V.“

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Himalaya, vorwiegend in Nepal, die Förderung der Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, sowie den Umwelt- und des Landschaftsschutzes.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, Verständnis für soziale, humanitäre, ökonomische und ökologische Bedingungen der Menschen und deren Umwelt im Himalaya, vorwiegend in Nepal zu wecken.

Zweck des Vereins ist es weiterhin, Menschen im Himalaya, insbesondere Nepal, zu helfen, ein menschenwürdiges und erträgliches Leben in ihrer Heimat zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- ❖ Finanzielle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
- ❖ Unterstützung von Schulen, z.B. durch Übernahme von Patenschaften oder Finanzierung von Lebensmitteln.
- ❖ Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischer Hilfe, so dass menschliche Leiden gelindert oder verhütet werden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderungen oder sonstigen Benachteiligungen ergeben.
- ❖ Finanzierung von Operationen, technischen medizinischen Hilfsmitteln oder ärztlichen Untersuchungen.
- ❖ Aktivitäten, zur Angleichung der Lebenssituation von im Prinzip als gleich zu behandelnden Bevölkerungsgruppen (wie Frau und Mann) bzw. benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen (Behinderte, Migranten, Kinder bildungsferner Eltern)
- ❖ Aktivitäten, indem z.B. die „Träger/Sherpas“ angeregt werden, den Müll der Touristen auf ihren Rücktransporten wieder mitzunehmen und an den entsprechenden Entsorgungsstellen abzugeben.
- ❖ Anleitungen zur „Hilfe zur Selbsthilfe“, z.B. durch Schulungsmaßnahmen.
- ❖ Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte (gemeinnützige) inländische Körperschaften oder ausländische Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Solidarität und Toleranz sollen auf allen kulturellen Gebieten gefördert werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Gemeinnützige und mildtätige Hilfeleistungen werden getrennt. Sie müssen in der tatsächlichen Geschäftsführung und in der Aufzeichnung getrennt und einwandfrei von anderen Zwecken abgegrenzt werden. Die Förderung mildtätiger Zwecke darf nur bestätigt werden, soweit die Spenden tatsächlich für diesen Zweckbereich verwendet werden.

Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a) EStG ausgezahlt werden.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, können Mitglied werden. Der Beitritt Jugendlicher bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand. Alle Pateneltern werden automatisch als beitragsfreie Mitglieder geführt.
3. Der Beitritt wird schriftlich oder zur Niederschrift ohne weitere Form beantragt.
4. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe einzuhalten und deren Tätigkeit zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
6. Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 – Vorstand

1. Gesamtvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassensführer.
2. Der Vorstand ist zunächst für vier Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann sein Amt mit der Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. In diesem Fall ist binnen Monatsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung hat grundsätzlich ein Vorsitzender zu leiten.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch ein Mitglied oder einen Dritten mit der Versammlungsleitung beauftragen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung auf dritte ist nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit (mindestens 50%) über
 - ❖ Satzungsänderungen
 - ❖ Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes

- ❖ Genehmigung der Jahresrechnung
 - ❖ Erhebung von Beiträgen
 - ❖ Ausschluss von Mitgliedern
 - ❖ Auflösung des Vereins
 - ❖ Aufnahme von Mitgliedern (soweit nicht vom Vorstand überlassen)
 - ❖ Verträge von mehr als einjähriger Dauer
 - ❖ mehrmonatige Anstellung von hauptamtlichen Helfern
 - ❖ die Jahresrechnung
 - ❖ die Vorlagen des Vorstands
7. Zehn Prozent der Mitglieder können eine Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats verlangen.
 8. Eine Mitgliederversammlung ist einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorstand und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 – Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. mit der Zahlung eines Beitrags nach dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
2. insolvent ist,
3. dem Zweck des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.

§ 8 – Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Dauer von zwei Jahren sind zwei mit einfacher Mehrheit (mindestens 50%) Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Belege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Verwendungszwecke zu prüfen sowie mindestens einmal pro Jahr eine Bestandsaufnahme des Vermögens durchzuführen.
4. Für die Mittelverwendungskontrolle, die Jahresrechnung oder die Durchführung der Bestandsaufnahme des Vermögens kann der Vorstand auch einen Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe beauftragen.
5. Das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle und die Darstellung der Vermögenslage ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage der Jahresrechnung mitzuteilen.

§ 9 – Auflösung

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für/zur Förderung der Bildung und Erziehung und der Gesundheitspflege bedürftiger Personen aus dem Himalaya, insbesondere aus Nepal.

§ 10 – Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Rehau.

Rehau, den 08.01.2020